

Das Bündnis Jagdreform Hessen (BJH) ist ein Zusammenschluss von neun Tier- und Naturschutzorganisationen:

- animal public e.V.
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
- ETN – Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.
- Landestierschutzverband Hessen e.V.
- Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.
- PETA Deutschland e.V.
- TASSO e.V.
- Wildtierschutz Deutschland e.V.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zum aktuellen Entwurf der HJagdV:

Grundsätzliche Forderung

Das Bündnis befürwortet die Initiative der Landesregierung, die aktuellen Jagdverordnungen zur Hessischen Jagdverordnung zusammenzufassen, und neben Jagdzeiten und Jagdmethoden insbesondere die Liste der jagdbaren Tierarten einer Prüfung auf ihre Sinnhaftigkeit (vgl. Koalitionsvertrag) hin zu unterziehen. Der vorliegende Entwurf kommt unseren Forderungen, die Jagd mehr nach ökologischen und wissenschaftlich belegten Kriterien als nach den Freizeit- und Nutzungsinteressen der hessischen Jäger zu orientieren, in einigen Punkten entgegen.

In vielen Punkten halten wir den Entwurf zur HJagdV allerdings für nicht ausreichend:

- Insgesamt können zahlreiche Arten weiterhin bejagt werden, selbst wenn ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht belegt werden kann. Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, der triftig, einsichtig sowie von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres (so u. a. Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 1 Rn 62; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 2. Auflage 2007, § 1 Rn 29, 50). Daraus wird deutlich, dass das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten für sich allein nicht ausreicht, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Notwendig sind hierfür Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres.
- Es ist zwar zu begrüßen, dass die Jagdzeiten für bestimmte Beutegreifer entfallen und für adulte Füchse eine Schonzeit eingeführt werden soll. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum nicht konsequent auf die Jagd auf Beutegreifer und damit auch auf die Fallenjagd verzichtet wird. Dieser Teil der Jagd hat weder eine nachhaltig positive Auswirkung auf die Artenvielfalt, noch werden die getöteten Tiere einer sinnvollen Verwertung zugeführt.
- Wir befürworten die Kürzung bzw. Streichung von Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten. Dennoch sehen wir in der Jagd auf Vögel grundsätzlich keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Getötete Vögel werden in

den seltensten Fällen verwertet, den wenigsten Arten werden wildbiologisch erfolgversprechende Hegemaßnahmen durch Jäger zuteil, eine nachhaltige und sinnvolle Bestandregulierung durch die Jagd ist weder möglich, notwendig, noch sinnvoll. Gleichzeitig gibt es zahlreiche negative Effekte durch die Vogeljagd. Durch den Schrotschuss in (gemischte) Vogelschwärme kommt es aufgrund der Randschrotproblematik regelmäßig dazu, dass auch „Nicht-Ziel-Vögel“ verletzt („angebleit“) werden und später an den Verletzungen bzw. Bleivergiftungen leidvoll verenden. Aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeit diverser Arten im Gelände, besteht insbesondere bei den Raben- und den Wasservogelarten die Gefahr, dass auch streng geschützte Tiere abgeschossen werden.

- Die Feldhasenbestände in Hessen sind seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der Feldhasenbestand gilt bundesweit als gefährdet (Kategorie 3). Es ist daher nicht verantwortbar, für den Feldhasen nach wie vor eine Jagdzeit zu gewähren, selbst wenn die Art im Einzelfall lokal noch häufig angetroffen werden kann.
- Artenschutzrechtlich relevante Arten wie Wildkatze, Luchs und Fischotter sind aus dem Jagdrecht zu entlassen, zumal für diese Tierarten keinerlei Hegemöglichkeiten im Rahmen des Jagdbetriebes bestehen und/oder ihr Verbreitungsgebiet nicht in Hessen liegt.
- Änderungsbedarf sehen wir auch in der Länge der jagdfreien Zeit. Aus wildbiologischer Sicht ist eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September eines Jahres erforderlich. Diese würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Jagdliche Störungen insbesondere in den sehr kalten und schneereichen Wintermonaten führen hingegen zu erhöhtem Nahrungsbedarf und bspw. beim Reh zu stärkerem Verbiss an jungen Bäumen. Eine umfassende mehrmonatige Jagdruhe würde auch die Scheu von Wildtieren reduzieren. Die Tiere wären damit auch für die Bevölkerung (u.a. Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer) wieder erlebbar („Nationalpark-Effekt“).

Laut Koalitionsvertrag soll die Jagd auf Hunde und Katzen noch in dieser Legislaturperiode einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen und ggf. verboten werden. Wir gehen davon aus, dass auch in Hessen eine Regelung wie schon in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gefunden wird. Dort wurde die Jagd auf Hunde und Katzen mit der Einführung der neuen Jagdgesetze weitgehend verboten.

Dies vorangestellt, möchten wir zu einzelnen Regelungen näher Stellung nehmen:

§1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1.1 Haarwild

Wir lehnen generell eine landesweite **Bejagung von Beutegreifern** ab. So verhindert bspw. die Bejagung des Fuchses (wie auch der anderen Beutegreiferarten) weder seine Ausbreitung, noch ist sie in der Lage, seine Populationsdichte nachhaltig zu reduzieren, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden.

Eine Nutzung im Sinne des Tierschutzgesetzes der getöteten Tiere erfolgt in der Regel nicht. Getötete Füchse werden weder verzehrt noch erschließt sich in der heutigen Zeit die Notwendigkeit, sich mit dem Pelz der Tiere vor Kälte zu schützen (siehe Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Verbot der Pelztierhaltung und –tötung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Drucksache 217/15 (Beschluss)). Die Tiere werden nach Fang und Tötung bestenfalls in der Tierkörperbeseitigung entsorgt, vielfach jedoch einfach vor Ort vergraben. Eine generell landesweite Jagd auf Prädatoren zum Schutz seltener Arten ist wirkungslos und aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Für den Rückgang von selten gewordenen Arten wie Rebhuhn und Hase sind insbesondere die vielfältigen negativen Auswirkungen industrieller Landbewirtschaftung verantwortlich. Wir fordern daher, alle Beutegreifer aus dem Jagdrecht zu entlassen. Sie werden dann automatisch dem Naturschutzrecht unterstellt, welches es notfalls ermöglicht, in begründeten Einzelfällen z.B. lokal begrenzt in die Population einzugreifen.

Marderhund, Amerikanischer Nerz (Mink) und Nutria sind aus dem Jagdrecht zu streichen, da bereits die Streckenzahlen verdeutlichen, dass sie eine vollkommen zu vernachlässigende Rolle in Hessen spielen. Die seit Jahren durchgeführte intensive Nachstellung des omnivor lebenden **Waschbären** ist - wie steigende Streckenzahlen eindrücklich verdeutlichen - hinsichtlich einer Bestandsregulierung wirkungslos bis kontraproduktiv und dient im Wesentlichen der Bedienung von Besitzstandswahrung und Freizeitinteressen von Jägern. Wie sich die Bürger unseres Landes mit Waschbären arrangieren können, zeigt das Beispiel Kassel.

§1 (1) 2 Federwild

Obwohl Elster und Rabenkrähe nach der EU-Vogelschutzrichtlinie eigentlich geschützte Singvogelarten darstellen, werden nach offiziellen Angaben in Hessen jedes Jahr etwa 25.000 dieser Tiere getötet. Wie auch die anderen Bundesländer, wo diese Vögel ebenfalls jagdlich verfolgt werden, ist auch die hessische Landesregierung den Nachweis einer notwendigen Bejagung der Tiere bislang schuldig geblieben. So gibt es trotz hoher Abschusszahlen keinen erkennbaren positiv korrelierenden Effekt hinsichtlich etwa einer entschärften Schadenssituation im landwirtschaftlichen Bereich oder im Hinblick auf eine verbesserte Bestandssituation seltener Vogel- oder Kleinsäugerarten.

Selbst mehrjährige Studien (1996-1998, Uni Mainz und Uni Kaiserslautern) sowie eine umfangreiche Literaturstudie durch das Bundesamt für Naturschutz (1999) konnten keine erheblichen landwirtschaftlichen Schäden durch Elster oder Rabenkrähe konstatieren; Elstern spielen in diesem Zusammenhang sogar überhaupt keine Rolle, was angesichts ihrer überwiegend insektivoren Lebensart nicht überrascht.

Eine angebliche Gefährdung seltener Singvogelarten durch Rabenvögel wurde ebenfalls mehrfach widerlegt. Es gibt bspw. keinen wissenschaftlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Elstern-Häufigkeit und der Anzahl von Singvogelarten. Vielmehr zeigen Feldstudien, dass selbst hohe Verluste durch die Prädation der Elster durch Zweitbruten in der Regel kompensiert werden.

Erkennbar ist jedoch, dass durch die intensive Bejagung von Rabenvögeln die „Landflucht“ insbesondere von Saatkrähen begünstigt wird, die sich immer häufiger in städtischen Bereichen ansiedeln.

In dem vollkommen sinnlosen Abschuss von jährlich etwa 18.000 Rabenkrähen und 7.000 Elstern in Hessen ist nicht mehr zu sehen als ein Ventil für den Jagdsport, der darüber hinaus auch etliche Opfer unter den streng geschützten Rabenvogelarten wie Saatkrähe und Dohle fordert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die getöteten Singvögel – im Unterschied zum zu Recht kritisierten Singvogelmord in südlichen europäischen Ländern – in Deutschland nicht einmal verwertet werden.

Das Bündnis fordert daher eindringlich, die beiden Rabenvogelarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten (1)

Unabhängig von der nicht erkennbaren Notwendigkeit **Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär** im Jagdrecht zu belassen, sollte ihnen wenigstens eine Schonzeit von Januar bis einschließlich September eingeräumt werden.

Diese Zeitspanne ist erforderlich, um den Tieren eine angemessene Schonung während der Setzzeit und der Aufzucht ihrer Jungtiere zu gewährleisten. Tierheime und Wildtierauffangstationen in Hessen berichten immer wieder darüber, dass verwaiste Jungtiere – insbesondere vom Waschbär – während der Aufzuchtzeiten eingeliefert werden. Das Bundesjagdgesetz (§ 22 Abs. 4 BJagdG) bietet hier offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Zum einen, weil Setz- und Aufzuchtzeiten bei den verschiedenen Tierarten zum Teil noch unterschiedlich interpretiert werden, zum anderen, weil die zur Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntiere nicht immer im Rahmen der Jagdausübung eindeutig identifiziert werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Schonfrist von jagdbaren Arten in den Setz- und Aufzuchtzeiten betrifft auch die Fallenjagd.

§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten (2)

Wir begrüßen die Kürzung der **Jagdzeit für Rabenvögel**, verweisen aber auch hier darauf, dass es keinen vernünftigen Grund für eine flächendeckende Bejagung dieser Tierarten gibt (siehe oben).

§3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten (1)

Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Jagdzeiten fordern wir die Jagdzeit für alle **Paarhuferarten** inkl. der hier nicht aufgeführten jagdbaren Arten - unabhängig vom Alter der Tiere - auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken.

Eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September hätte keinen signifikanten Einfluss auf die Bestandsentwicklung der Paarhufer. Schon bei den wesentlich längeren heutigen Jagdzeiten ist insbesondere bei Reh- und bei Schwarzwild keine bestandsregulierende oder

gar -reduzierende Auswirkung der Bejagung ersichtlich. Zudem wird schon heute die Mehrzahl der Tiere in den Monaten Oktober bis Dezember erlegt.

Ricken bereits im September zu erlegen, bedeutet - wie wir aus Wildtierauffangstationen immer wieder hören - in vielen Fällen ein noch unselbständiges Kitz zurückzulassen. Demgegenüber dient die Jagd auf Rehböcke im Wesentlichen dem vielerorts noch immer intensiv betriebenen jagdlichen Trophäenkult.

Beim Wildschwein ist insbesondere die ganzjährige Jagd auf Tiere im zweiten Lebensjahr (Überläufer) nach Gesichtspunkten des Tierschutzes sehr kritisch zu betrachten, da auch weibliche Tiere in diesem Alter immer häufiger bereits trächtig sind. Dies ist zum einen durch die Zerstörung von Sozialstrukturen durch die Jagd, zum anderen durch ein gutes Futterangebot bedingt. Infolgedessen besteht die wachsende Gefahr, dass der Nachwuchs dieser Tiere als Folge einer ganzjährigen Jagdzeit qualvoll zu Tode kommt.

Eine entsprechende Harmonisierung der Jagdzeiten würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) im Sinne des Tierschutzes ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Störungen der Wildtiere insbesondere in den Wintermonaten ab Januar eines Jahres wiegen besonders schwer. Sie führen zu erhöhtem Nahrungsbedarf insbesondere des Rehwildes und entsprechend zu verstärktem Verbiss an jungen Bäumen. Aber auch bedrohte Arten würden von der Reduktion jagdlich bedingter Störungen profitieren. Hinzu kommt, dass eine umfassende Jagdruhe und die damit einhergehende Reduktion des Jagddrucks die Scheu von Wildtieren reduziert („Nationalpark-Effekt“) und damit das Störungspotential sämtlicher Begegnungen mit Menschen stark einschränkt. Die Tiere wären damit auch für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer wieder einfacher erlebbar.

Zu guter Letzt käme eine Harmonisierung der Jagdzeiten auch der Rechtssicherheit sowohl für Jäger wie auch für "Zuschauer" zugute. Insbesondere durch viele unterschiedliche Jagdzeiten und durch die Unterscheidung von Jagdzeiten nach Geschlecht und Alter der Tiere kann leicht Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen.

+++

Feldhase

Der Feldhasenbestand in Hessen ist bei einer insgesamt kritischen Bestandssituation seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der **Feldhase** steht seit 2009 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Eine Verbesserung seiner Situation ist aufgrund der landwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und in Hessen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Gefährdete Arten zum Abschuss frei zu geben, ist aus Sicht des Tier- und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Der Feldhase ist deshalb mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen.

+++

Marderarten

Wir begrüßen die Verkürzung der Jagdzeit für **Steinmarder**, halten Sie jedoch für nicht ausreichend. Wissenschaftlich haltbare Belege für einen ökologischen Nutzen der Jagd auf

Steinmarder ist die Landesregierung schuldig geblieben. Auch hier gilt, dass die Jagd keinerlei regulierende oder reduzierende Auswirkungen auf die Populationsdichte von Beutegreifern hat, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Die flächendeckende Bejagung hat nachweisbar keine positive Relevanz für Artenschutz. Eine Verwertung der Tiere findet in der Regel nicht statt. Grundsätzlich lehnen wir jegliche Jagd auf **Beutegreifer** ab.

Vielmehr bedingt die Beibehaltung einer Jagdzeit für Steinmarder eine Fortsetzung des Einsatzes tierschutzwidriger Totschlagfallen, bei denen durch nicht zu vermeidende Fehlfänge auch Wildtiere ohne Jagdzeit getötet werden.

Wir begrüßen die Aussetzung einer Jagdzeit für **Baummarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel** ausdrücklich. Da diese Tierarten keinerlei Hege durch den Jagdbetrieb erfahren, fordern wir darüber hinaus diese Tierarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

+++

Fuchs

Wir begrüßen die Einführung einer Schonzeit für **adulte Füchse** ausdrücklich, halten sie jedoch für nicht ausreichend. Die flächendeckende Fuchsjagd ist unter ökologischen und epidemiologischen Gesichtspunkten vollkommen nutzlos. Die Bestände der Tiere werden durch herkömmliche Bejagungsformen nachweislich nicht reduziert. Jagdliche Verluste in Fuchspopulationen verursachen erhöhte Zuwanderung und steigende Reproduktionsraten, die Bestandsverluste bisweilen sogar überkompensieren. Es gibt auch keinerlei wissenschaftliche Belege dafür, dass die Fuchsjagd die Häufigkeit von Krankheiten in Fuchspopulationen eindämmen kann – im Gegenteil: Im Hinblick auf die Tollwut gilt inzwischen beispielsweise als gesichert, dass die Jagd durch steigenden Geburtenraten und zunehmende Wanderbewegungen die Krankheitsausbreitung nicht einschränkte, sondern sogar beschleunigte. Daher fordern wir eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs.

Die in dem Entwurf angedachte Jagdzeit sowie die Differenzierung zwischen Füchsen unterschiedlichen Alters sind zudem aus den folgenden Gesichtspunkten nicht tragbar: Im Januar werden vermutlich mehr Füchse getötet, als in allen anderen Monaten. Grund dafür ist die Ranzzeit der Füchse und der oft mit Schnee bedeckte Boden, der den Jagdausübenden ein Auffinden erleichtert. Die Jagd während der Ranzzeit, insbesondere im Monat Januar, halten wir für tierschutzwidrig, weil zu diesem Zeitpunkt bereits viele Fähen tragend sind. Die Tötung eines Fuchsrüden, der u.a. durch die Nahrungsbeschaffung einen wichtigen Beitrag zur Jungenaufzucht leistet, ist in dieser Phase aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Beibehaltung einer Jagdzeit für Jungfüchse lehnen wir strikt ab. Wir halten sie für tierschutzwidrig. Altersunterschiede bei Füchsen sind nicht ganzjährig zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere getötet werden. Zudem gibt es keinen ökologischen oder epidemiologischen Grund für die unterschiedliche jagdliche Behandlung von Alt- und Jungfüchsen.

+++

Dachs

Wir fordern für **Dachse** eine ganzjährige Schonzeit. Es gibt keine ökologischen, ökonomischen oder epidemiologischen Gründe, den Dachs überhaupt flächendeckend zu jagen, zumal seine wichtigste Nahrungsquelle aus Regenwürmern besteht. Die Dachsjagd hat keine nachhaltige Wirkung auf die genannten Faktoren – es handelt sich in den meisten Fällen um reine Vergnügungsjagd. Eine Verwertung der Tiere findet nur in den seltensten Fällen statt. Die Tiere leben in einem festen Sozialgefüge, welches auch die Reproduktion nachhaltig einschränkt. Jungdachse bleiben in vielen Fällen 12 Monate und länger im Familienverbund. Dadurch ist auch das Töten von erwachsenen Tieren unter dem Gesichtspunkt des Elternschutzes und damit des Tierschutzrechts mehr als kritisch zu betrachten.

+++

Vögel

Wir begrüßen den verbesserten Schutz einiger Arten, sehen jedoch in der Jagd auf Vögel generell keinen vernünftigen Grund. Zudem ist eine tierschutzgerechte Jagd auf Vögel (mittels Schrotschuss) mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG) unvereinbar. Daher fordern wir die Streichung sämtliche Vogelarten aus dem Jagdrecht, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit.

Wir begrüßen zwar die Verkürzung der Jagdzeit für **Ringeltauben**, erheben jedoch als Mindestforderung, dass Jungtauben, denen bisher ganzjährig nachgestellt wird, die gleichen Schonzeiten wie adulte Ringeltauben erhalten.

Ringeltauben werden vornehmlich aus jagdsportlichen Gründen geschossen. Ob eine Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft durch jagdliche Eingriffe erreicht werden kann, muss bezweifelt werden. Von daher wäre es konsequent, Ringeltauben aus dem Jagdrecht zu entlassen.

+++

Wir begrüßen die Streichung der Jagdzeit für **Türkentauben**.

+++

Wir begrüßen die Streichung der Jagdzeit für **Graugänse** und für **Möwen** und fordern die Jagdzeit ebenso für **Kanadagänse, Stockenten, Blässhühner und Nilgänse** gänzlich zu streichen. Ausnahmen zur Bejagung von Graugänsen gemäß §3 Abs. 2 lehnen wir ab. Wir halten die Wasservogeljagd für tierschutzwidrig und nicht für nachhaltig.

Die **Wasservogeljagd** führt aufgrund mangelnder Artenkenntnis vieler Jäger häufig zum Abschuss anderer, teils sehr seltener Wasservögel. Jagd entwertet unsere Wasservogelschutzgebiete massiv und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und dem überwiegend praktizierten Schießen mit Schrot in Vogelschwärme wird außer der Zahl der tot geschossenen Gänse eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt. Die Tiere werden auch kaum einer Nutzung zugeführt. Die Wasservogeljagd ist tierschutzwidrig und nicht nachhaltig, zumal die meisten Wasservogelarten Zugvögel sind und so eine regionale Bestandsregulierung nicht möglich ist.

+++

§ 3 (3) Wir begrüßen es, einheitliche **Monitoring-Verfahren** für die Erfassung von Bestandszahlen und Besatzdichten einzuführen. In der Verordnung sollte darüber hinaus allerdings auch geregelt werden, dass jagdunabhängige Natur- und Tierschutzorganisationen paritätisch in das Verfahren mit eingebunden werden.

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

Der Tatsache Rechnung tragend, dass der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, sollten in beiden Teilen der Prüfung die Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung einen wesentlichen Bestandteil haben.

§ 37 Totfanggeräte

Wie bereits der Hessische Tierschutzbeirat fordern wir ein ausnahmsloses Verbot des Einsatzes jeglicher Totfanggeräte. Totfanggeräte sind weder geeignet Tierarten selektiv zu töten, noch ist es mittels Totfanggeräten möglich, Tiere ausnahmslos und zuverlässig zu töten, ohne ihnen Leid zuzufügen. Es kommt immer wieder zur Tötung von Tieren, die nicht dem Jagdrecht oder einer Jagdzeit unterliegen und es werden immer wieder - auch bei sachgemäßer Anwendung der Geräte - Tiere durch diese Fallen erheblich verletzt.

Auch Totfanggeräte wie der sogenannte Schwanenhals – der nach dem vorliegenden Entwurf noch zulässig wäre – sind als tierschutzwidrig zu betrachten. Es kann nicht zuverlässig verhindert werden, dass ein Fuchs oder Waschbär den Köder aus der falschen Position oder mit dem falschen Körperteil (z.B. Pfote) annimmt und sich daher beim Zuschnappen der Falle schwerste Verletzungen zuzieht, aber nicht unmittelbar getötet wird. Gestützt wird dies durch veterinärmedizinische Untersuchungen an der Universität Wien. Gut ein Drittel der dort untersuchten Füchse aus Fallenfängen wies schwere Verletzungen der Läufe auf, die Indiz für einen längeren Todeskampf sind.

Die Anzahl der bisher mittels Totfanggeräten im Rahmen der legalen Fangjagd in Hessen offiziell getöteten Tiere ist zudem im Hinblick auf jeglichen ökologischen oder wirtschaftlichen Nutzen irrelevant.

Da es mit Totfanggeräten nicht möglich ist, selektiv nur solche Tiere zu fangen, die dem Jagdrecht unterfallen, liegt in dem Fangen und Töten jedenfalls dieser – nicht dem Jagdrecht unterfallenden – Tiere gerade kein vernünftiger Grund i.S.d. Tierschutzgesetzes. Das bedingt vorsätzliche in Kauf nehmen der Tötung dieser Tiere ist daher nicht rechtmäßig. Eindringlich ist insofern auf das in Art. 20 a GG normierte Staatsziel Tierschutz hinzuweisen, welches durch alle drei Staatsgewalten – auch den Ordnungsgeber – bei der staatlichen Tätigkeit beachtet und verwirklicht werden muss. Zu dem dritten der drei von der amtlichen Begründung herausgestellten Gewährleistungselemente, die Erhaltung der Lebensräume frei lebender Tiere, hebt die amtliche Begründung auch die Verpflichtung zur Achtung der [frei lebenden] Tiere hervor (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Nur durch ein ausnahmsloses Verbot von

Totfanggeräten ist es möglich, sonst vorprogrammierte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu vermeiden.

Auch widerspricht die Jagd mit Totfanggeräten offensichtlich den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit, wie § 1 III BJagdG für eine rechtmäßig ausgeführte Jagd verlangt: Diese geben u.a. vor, dass ein Tier im Rahmen der Jagd keine unvermeidbaren Schmerzen oder Leiden erdulden muss.

Weidgerechtigkeit unterliegt als Rechtsbegriff wandelnden sozialen Auslegungskriterien. So auch die gängige Definition des „vernünftigen Grundes“ für Tierschädigungen, wonach man „abzustellen hat auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen“. Auch der Österreichische Staatsgerichtshof betonte am 01.12.2011 die Werteänderung auf dem Gebiet des Tierschutzes, weshalb heute für Tiere mit traditionellen Verhaltensweisen verbundene Beeinträchtigungen und Belastungen nicht mehr hinzunehmen sind, die früher als nicht zu beanstanden oder nicht von Bedeutung angesehen wurden. Dies hat der Ordnungsgeber im Rahmen seiner aus Art. 20 a GG folgenden Schutzpflicht durch Normierung entsprechender Verbote umzusetzen.

+++

§ 38 Lebendfanggeräte

Wir fordern den landesweiten Einsatz von Lebendfanggeräten nicht mehr zuzulassen und folgen hier der Forderung, die bereits auch der Tierschutzbeirat des Landes Hessen ausgesprochen hat. Laut der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) stehen gefangene Wildtiere in der Falle unter erheblichem Stress, der massives Leiden verursacht. Beim Wieselfang in so genannten Wipfbrettfallen ist der häufige Tod der Tiere durch Kreislaufversagen seit Jahren bekannt.

Mittels Lebendfanggeräten werden fast ausschließliche Beutegreifer und in sehr kleinem Umfang Kaninchen gefangen. Das Erlegen von Beutegreifern hat in Hessen keinen oder keinen signifikanten - und schon gar keinen nachhaltigen - Einfluss auf die Bestandsgrößen der in Frage kommenden Wildarten. Die im Rahmen der Fangjagd gejagten Tiere unterliegen nicht der Hege der Jäger und eine landesweite Jagd auf Beutegreifer trägt auch nicht nachhaltig zur Erhaltung der Vielfalt eines Wildtierbestandes bei.

Die Fangjagd spielt im Hinblick auf folgende Tierarten in Hessen und hinsichtlich der Jahresstrecke (Zahlen 2013/14) keine oder nur eine unerhebliche Rolle:

- Kaninchen Gesamtstrecke 10.636 / 221 durch Fangjagd / 1,9 % der Gesamtstrecke
- Füchse 26.833 / 1.085 / 4,0 %
- Steinmarder 1.373 / 537 / 39,1 % - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz
- Baummarder gem. Planung keine Jagdzeit
- Iltisse gem. Planung keine Jagdzeit
- Hermeline gem. Planung keine Jagdzeit
- Mauswiesel gem. Planung keine Jagdzeit

- Dachse 3.397 / 223 / 4,7 %
- Marderhunde 55 / 4 / 7,3 % - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz
- Mink 27 / 8 / 59,1 % Fangjagd - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz

Für den Einsatz der Fangjagd bei Waschbären gilt das bereits oben ausgeführte Argument. Die Waschbärenjagd ist im Hinblick auf eine Bestandsregulierung wirkungslos und dient im Wesentlichen der Bedienung von Besitzstandswahrung und Freizeitinteressen von Jägern.

Mittels der Fangjagd wird darüber hinaus unseres Erachtens regelmäßig sowohl gegen Naturschutzrecht als auch gegen das Jagdgesetz verstoßen, sobald entweder ein unter Naturschutzrecht stehendes Tier (z.B. Igel, Biber, Wildkatze) in einer Falle gefangen wird oder ein jagdbares Tier ohne oder außerhalb der Jagdzeit oder während der Setzzeit ein für die Aufzucht erforderliches Elterntier. Dabei ist es zweitrangig, ob das Tier anschließend getötet oder freigelassen wird.

Sollte entgegen unserer Forderung die Fangjagd mit Lebendfallen weiterhin zulässig sein, muss diese im Sinne des Tier- und Naturschutzes zumindest besser reglementiert werden, insbesondere um lang anhaltendes Leiden gefangener oder gar verletzter Tiere zu verhindern.

Dazu gehört, dass alle Fallen für den Lebendfang:

- dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sind, dass ihr Eigentümer feststellbar ist
- mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sind
- fängisch gestellte Fallen täglich morgens und abends kontrolliert werden und Tiere nach Eingang einer Fangmeldung über das elektronische Fangmeldesystem unverzüglich der Falle entnommen werden.
- die Dauer des Einsatzes der Fallen vor dem Einsatz der zuständigen Jagdbehörde angezeigt wird.

Rechtlich gilt das zu § 37 Ausgeführte entsprechend.

§ 42 Jagdbeirat

Die Jagdbeiräte der Jagdbehörden sind paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

§ 43 Landesjagdbeirat

Der Landesjagdbeirat ist paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Verstöße gegen das Jagdgesetz werden häufig mit unerheblichem Strafmaß geahndet. Wir fordern insbesondere bei Verstößen gegen die Jagdzeiten und bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Jagdarten grundsätzlich den Jagdschein zu entziehen. In entsprechenden Fällen ist eine verantwortungsvolle Jagdausübung nicht weiter gegeben.

Sulzbach, den 23. September 2015

Mike Ruckelshaus, TASSO e.V., für das Bündnis Jagdreform Hessen

.